

§ 82 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 82

Neuwahlen

Die Landesregierung hat für alle Kärntner Gemeinden Gemeinderatswahlen so auszuschreiben, daß der neugewählte Gemeinderat spätestens am 23. April 1973 einberufen werden kann.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at